

ANLAGE 1 zur Vorlage - Abwägungsvorschlag / Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan „Nördliche Grünewaldstraße – 1. Änderung“ (Straßenplanung)

Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 17.05.2016 bis 17.06.2016

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 10.06.2016	
01/1	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Baugrund im Planungsgebiet aus Gesteinen der Ubtususton-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Das LGRB geht davon aus, dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieur-geologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.	Kenntnisnahme Die Anregungen zur Bodenbeschaffenheit werden in den Textteil zum Bebauungsplan unter den Hinweisen mit aufgenommen.
	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme

	<u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
	<u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
02	Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 13.05.2016	
02/1	Es werden keine Bedenken vorgebracht. Hinsichtlich der Anbindung an die Straße „Am Stettberg“ bedarf es einer klaren baulichen Regelung zu der Unterordnung (ggf. abgesenkter Bordstein). Hierzu muss auch der benachbarte südöstliche Bereich strukturiert werden. Um frühzeitige Anhörung bei der verkehrlichen Detailplanung des betreffenden Bereichs wird deshalb gebeten.	Kenntnisnahme Wird im Rahmen der Straßenplanung beachtet. Sie werden am weiteren Verfahren beteiligt.
03	Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 06.06.2016	
03/1	Mit dem o.g. Bebauungsplan soll eine Verkehrsfläche in einem Mischgebiet ausgewiesen werden. Regionalplanerische Festlegungen sind hiervon nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Kenntnisnahme
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 17.06.2016	
04/01	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
	<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
	<u>Abfallwirtschaft</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn - Die Tragfähigkeit der Straßen mind. 30 t beträgt - Die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mind. 4 m beträgt	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis auf die Problematik der Müllentsorgung wird in der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Aufgrund des Ausbaustandards und des Erschließungsumfangs der Straße muss billigend

	• Das Durchfahrtsprofil mind. 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt • Es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mind. 18 m Durchmesser handelt • Bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können • Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, z.B. weil keine ausreichend dimensionierte Straße oder Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Bewohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	in Kauf genommen werden, dass die Müllgefäße im Bereich der nördlichen Grünwaldstraße zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
	<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotop, noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden wahrscheinlich kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht. Möglicherweise bieten sich aber auch hier Chancen zu einer Verbesserung der Umweltsituation durch die Schaffung einzelner Baumquartiere. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier nichts gegen eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13 BauGB, wobei darauf verwiesen wird, dass entsprechend neuester EU-Rechtsprechung nicht auf die Abarbeitung der Umweltbelange verzichtet werden darf.	Kenntnisnahme Nachdem lediglich die zukünftige Verkehrsfläche überplant wird, werden keine weiteren Baumquartiere ausgewiesen. Für die angrenzenden Baugrundstücke ist der Bebauungsplan „Nördliche Grünwaldstraße“ aus dem Jahr 2004 maßgeblich.
	<u>Artenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auch für dieses Gebiet bei einer Überplanung eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt werden muss. In kritischen Fällen – wenn solche Arten zu vermuten sind (wie hier Fledermäuse, Reptilien und Gebäudebrüter) – wird ein spezieller vertiefter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig werden. Die Abarbeitung der artenschutzfach- und rechtlichen Thematik ist zwingend erforderlich – auch bei bereits überplanten Gebieten oder Gebieten, die im Verfahren sind. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten sind dem Landratsamt für dieses Gebiet derzeit nicht bekannt. Es wird aber davon ausgegangen, dass hier artenschutzrechtliche Belange kaum betroffen sind.	Angesichts des Umfangs und der Lage des Vorhabens, den örtlichen Gegebenheiten bzw. der naturräumlichen Ausstattung sowie der artspezifischen Habitatansprüche und -erfordernisse ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, bzw. es ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach nicht erfüllt.
05	Unitymedia Schreiben vom 31.05.2016	
05/01	Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitwirkungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme

06	Netzplanung Tuttlingen – Netzentwicklung Süd Schreiben vom 12.05.2016	
06/01	Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.	Kenntnisnahme
07	TransnetBW GmbH Schreiben vom 23.05.2016	
07/01	Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht notwendig.	Kenntnisnahme
08	Amt für öffentliche Ordnung Straßenverkehrsbehörde/ Bußgeldstelle Schreiben vom 13.05.2016	
08/01	Durch die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche sollen angrenzende Grundstücke erschlossen werden. Die Erschließung soll an die Straßen „Am Stettberg“/ „Grünwaldstraße“ erfolgen. Die Straße befindet sich in einer 30 km/h Zone, es gilt die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sollte bei der bautechnischen Ausgestaltung im Einmündungsbereich ein abgesenkter Bordstein eingeplant werden, um so eine zweifelsfreie Vorfahrtsregelung zu erreichen. Die im Vergleich zu den bestehenden Straßen sehr schmale geplante Erschließungsstraße könnte für die Verkehrsteilnehmer den Anschein erwecken, dass es sich lediglich um eine Grundstückszufahrt handelt und daher nicht vorfahrtsberechtigt sei. Durch den abgesenkten Bordstein kann zur Leichtigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr beigetragen werden.	Der Anregung wird gefolgt und wird im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt. Siehe auch Nr. 02
09	Stadtkämmerei Schreiben vom 18.05.2016	
09/01	War die Straße bisher schon überplant? Die erstmalige Herstellung der Stichstraße gemäß einer verbindlichen Überplanung ist erschließungsbeitragspflichtig. Zu Erschließungsbeiträgen zu veranlassen sind nach derzeitigem Stand die Grundstücke Am Stettberg 2, Dürerstr. 2, Flst. Nr. 3861/3, Flst. Nr. 3861/2, Flst. Nr. 3864/2, Grünwaldstr. 1/1	Das zu überplanende Gebiet ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Nördliche Grünwaldstraße“ als Mischgebiet mit mischgebietstypischen Baumöglichkeiten festgesetzt. Eine öffentliche innere Erschließung für das Areal sieht der Bebauungsplan nicht vor. Das Erschließungsbeitragsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, welches durch die Stadtkämmerei betrieben wird.

S. Stengel